

28. Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 29.09.2021 beschlossen:

Die Satzung der Ärzteversorgung Thüringen i. d. F. vom 12. November 1998 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft 1/1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen vom 19. November 2020 (Ärzteblatt Thüringen 12/2020, S. 62 ff. und Thüringer Staatsanzeiger Nr. 49/2020, S. 1643 und 1644, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 7 wird der Gliederungspunkt d) wie folgt geändert:

„d) die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes“

Der bisherige Gliederungspunkt d) wird wortgleich zum neuen Gliederungspunkt e).

2. In § 7 Abs. 6 wird nach dem Satz 2 ein neuer Satz 3 eingeschoben, der folgenden Wortlaut hat:

„Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt diesen dem Aufsichtsausschuss zur Genehmigung vor.“

Der bisherige Satz 3 wird wortgleich zum neuen Satz 4.

3. In § 12 Abs. 4 wird nach dem Satz 1 ein neuer Satz 2 eingeschoben, der folgenden Wortlaut hat:

„Zur erstmaligen Beantragung der Rentenzahlung gelten abweichend von Satz 1 die Fristen in § 13 Abs. 1 (Altersrente), in § 13 Abs. 2a (vorgezogene Altersrente), in § 13 Abs. 3 (hinausgeschobene Altersrente) in § 14 Abs. 6 (Berufsunfähigkeitsrente) und in § 20 Abs. 3 (Hinterbliebenenrenten).“

Der bisherige Satz 2 wird wortgleich zum neuen Satz 3.

4. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Satz 1 die neuen Sätze 2 und 3 eingeschoben, die folgenden Wortlaut haben:

„Die Altersrente wird von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des sechsten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die

Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Altersrente von dem Kalendermonat an gezahlt, in dem die Rente beantragt wird.“

Der bisherige Satz 2 wird wortgleich zum neuen Satz 4.

5. § 13 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Anspruch auf Rentenzahlung beginnt in dem Monat, in dem der Rentenanspruch entsteht und die Rentenzahlung unter Beachtung von Abs. 1 Sätze 2, 3 beantragt wird. Die Rentenzahlung ruht oder endet mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung nicht nachgewiesen sind. Die Rentenzahlung endet mit dem Monat, in dem das Mitglied verstirbt.“

6. § 20 Abs. 3 besteht zukünftig aus zwei Sätzen und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gezahlt und enden mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahres. Eine Hinterbliebenenrente wird nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, gezahlt.“

7. § 21 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Voraussetzungen für die erstmalige Gewährung des jeweiligen Kinderzuschusses ergeben sich aus § 19 Abs. 1 und 2, die Antragsfrist ergibt sich in Anwendung von § 13 Abs. 1 Sätze 2, 3.“

Artikel 2

Die 28. Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die 28. Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen wurde mit Schreiben vom 10. November 2021, Az 1040-43-W 7000/175 151162/2021 durch das Thüringer Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Die vorstehende 28. Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen wird hiermit ausgefertigt und auf der Website der Landesärztekammer Thüringen unter <https://www.laek-thueringen.de/aerzte/aerzteversorgung/rechtsgrundlagen/> verkündet.

Jena, den 30.11.2021

Dr. med. Ellen Lundershausen
Präsidentin

